

## **Hundesteuersatzung der Stadt Lüdinghausen vom 25.02.2026**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 24.02.2026 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Die Stadt Lüdinghausen (Steuergläubiger) erhebt nach dieser Satzung eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer.
- (2) Gegenstand der Steuer ist die zu persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung durch natürliche Personen im Stadtgebiet der Stadt Lüdinghausen (Innen- und Außenbereich). Die Steuerpflicht in Lüdinghausen besteht, wenn hier die Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes unterhalten wird. Die vorübergehende Abwesenheit vom Wohnsitz in Lüdinghausen bis zu drei zusammenhängenden Monaten hat keinen Einfluss auf die Steuerpflicht.
- (3) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Lüdinghausen gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Steuerpflichtig ist ebenso, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund bereits in Lüdinghausen oder einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall und zum Zeitpunkt der Aufnahme ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von drei Monaten überschreitet.

## § 2

**Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Hundehalterin oder einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- |   |                          |
|---|--------------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird                       | <b>100,00 €</b> ,        |
| b) zwei Hunde gehalten werden                       | <b>130,00 €</b> je Hund, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden             | <b>160,00 €</b> je Hund, |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird              | <b>640,00 €</b> ,        |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | <b>800,00 €</b> je Hund. |

Soweit die Steuerpflicht nicht für ein volles Kalenderjahr besteht, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht ein Zwölftel des Jahresbetrages.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind,

1. Hunde der Rassen

- a) Pitbull Terrier
- b) American Staffordshire Terrier
- c) Staffordshire Bullterrier
- d) Bullterrier
- e) Alano
- f) American Bulldog
- g) Bullmastiff
- h) Mastiff
- i) Mastino Espanol
- j) Mastino Napoletano
- k) Fila Brasileiro
- l) Dogo Argentino
- m) Rottweiler
- n) Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden; Kreuzungen in diesem Sinne sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt;

2. Hunde, für die eine Gefährlichkeit im Einzelfall nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Ziffern 1–6 Landeshundegesetz NRW festgestellt wurde.

**§ 3****Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für
- a) diejenigen Hunde, dessen Hundehalterin oder Hundehalter sich nicht länger als drei Monate in der Stadt Lüdinghausen aufhält, wenn diese nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
  - b) Hunde, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe von Personen dienen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der folgenden Merkzeichen sind: **BL** (Blind), **GL** (Gehörlos), **TBl** (Taubblind), **aG** (außergewöhnlich gehbehindert), **H** (Hilflos) oder **B** (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson). Diese Voraussetzung ist durch die Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen. Die Steuerbefreiung wird lediglich für einen Hund und nur dann gewährt, wenn der Hund aufgrund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Schwerbehinderung zu mildern. Die Eignung ist durch Vorlage des Ausbildungsnachweises bzw. Prüfungszeugnisses nachzuweisen.
  - c) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
    - 1) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden.  
oder
    - 2) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.  
oder
    - 3) älter als acht Jahre sind und erstmalig und nicht nur vorübergehend aus einer anerkannten Tierschutzeinrichtung übernommen werden. Die Steuerbefreiung wird befristet für 24 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist. Die Steuerbefreiung wird nur für einen Hund in einem Haushalt gewährt. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Tiervermittlung der Tierschutzeinrichtung beizufügen.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

**§ 4****Allgemeine Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
  - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
  - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Therapie- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
  - c) Hunde, die von einer natürlichen Person gehalten werden, aber regelmäßig als Rettungshunde bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und eine von der Stadt Lüdinghausen anerkannte Ausbildung und Prüfung einer solchen Hilfsorganisation abgelegt haben. Der regelmäßige Einsatz im Rettungshundewesen ist von der betreibenden Organisation mindestens einmal im Kalenderjahr sowie auf Anforderung durch das Steueramt der Stadt Lüdinghausen schriftlich nachzuweisen.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Die Steuerermäßigung im Sinne der Absätze 1a und 2 wird nur für einen Hund je Gebäude bzw. Anwesen gewährt.
- (4) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) oder Grundsicherung für Arbeitssuchende (§§ 19-27 SGB II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 4 nicht gewährt.

**§ 5****Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Erfüllt die Haltung den Tatbestand mehrerer Steuerermäßigungen nebeneinander, wird Ermäßigung nur in Höhe eines Ermäßigungssatzes gewährt. Sehen die erfüllten Ermäßigungstatbestände unterschiedliche Ermäßigungssätze vor, wird der höchste erfüllte Ermäßigungssatz gewährt.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halterin oder dem Halter und Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Steueramt der Stadt Lüdinghausen anzuzeigen. Die Steuer ist dann ab dem Ersten des Monats, der dem Wegfall folgt, wieder in voller Höhe zu erheben.

**§ 6****Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Folgemonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter aus einem Wurf einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 4 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist.  
Bei Zuzug einer Hundehalterin oder eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.  
Bei Wegzug einer Hundehalterin oder eines Hundehalters aus Lüdinghausen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt. Bei verspäteter Anzeige (§ 8 Abs.2) und fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in Lüdinghausen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige beim Steueramt der Stadt Lüdinghausen eingeht.

**§ 7****Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die zu entrichtende Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt bis zur Erteilung eines geänderten Steuerbescheides.
- (2) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (3) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann auf Antrag für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (4) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

**§ 8****Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund aus dem Wurf einer von ihm gehaltenen Hündin stammt – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse, des Namens und bei gechippten Hunden die Chipnummer bei der Stadt Lüdinghausen anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hund ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem die Halterin oder der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt Lüdinghausen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

Im Falle der Abgabe von Welpen bis zum Alter von sechs Monaten sind ebenfalls der Name und die Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters anzugeben.

- (3) Die An- und Abmeldepflicht nach Absatz 1 und 2 gilt auch für Hunde, die nicht von natürlichen Personen oder nicht aus persönlichen Zwecken gehalten werden.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halterinnen oder Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12

Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die Hundehalterin und der Hundehalter verpflichtet.

- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW i.V. m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

#### 1. als Hundehalterin oder Hundehalter

- a) entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) entgegen § 8 Abs. 1 – 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
- c) entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

#### 2. als Grundstückseigentümerin oder -eigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter

- a) entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- b) entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 04.07.2024 außer Kraft.

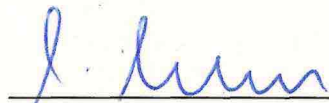
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Lüdinghausen vom 25.02.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 25.02.2026

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

  
\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)